

§ 34 Prüfung an der Berufsfachschule für Altenpflege

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzendem,
2. dem Schulleiter,
3. mindestens drei von der Schulaufsichtsbehörde berufenen Lehrkräften als Fachprüfer, von denen mindestens zwei den Schüler in den prüfungsrelevanten Fächern überwiegend unterrichtet haben.

²Im Übrigen finden § 6 Abs. 2 bis 4, § 7 AltPflAPrV Anwendung; zuständige Behörde ist die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Durchführung der staatlichen Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der jeweils geltenden Fassung.